

GARANTIEVERLÄNGERUNGS-VERSICHERUNG

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VVD-TopGARANTIE UND DIE VVD-TopGARANTIE PLUS DER PORSCHE VERSICHERUNGS AG (ABGVVKF 2013)
BESTIMMUNGEN OHNE GESONDERTEN HINWEIS GELTEN SOWOHL FÜR DIE VVD-TopGARANTIE ALS AUCH DIE VVD-TopGARANTIE PLUS

Artikel 1: Gegenstand der Versicherung

(I.) VVD-TopGarantie

Die Porsche Versicherung übernimmt zu den nachstehenden Bedingungen die Garantie für die bei Versicherungsbeginn bestehende Funktionsfähigkeit der in Artikel 2, (I) bezeichneten Bauteile des versicherten Fahrzeuges.

(II) VVD-TopGarantie PLUS

Die Porsche Versicherung übernimmt zu den nachstehenden Bedingungen die Garantie für die bei Versicherungsbeginn bestehende Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrzeuges.

(III) Gemeinsame Bestimmungen:

- Leistungen aus der Versicherung können erstmals für Schäden, die nach Ablauf der Herstellergarantie eintreten, beansprucht werden.
- Die Leistungen aus der Versicherung gelten subsidiär zu Ansprüchen aus Garantiezusagen Dritter bzw. Gewährleistungsrechten und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Dritte (z.B. Hersteller, Lieferant).

Artikel 2: Was ist versichert? (Versicherungsumfang)

(I.) VVD-TopGarantie

- Aus folgenden Gruppen sind die jeweils genannten Bauteile versichert:
Motor: Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtungen, Schwingungsdämpfer, Ölpumpe, Aufhängungslager, Lambdasonde, Wasserpumpe, Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüse, Turbolader, Luftmassenmesser
Abgasanlage, Kühlung, Tank: Auspuffkrümmer, Katalysator, Tank, Kühler, Heizungskühler, Rußfilter, Zusatzwasserpumpe
Schalt- und Automatikgetriebe: Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Steuergerät für Getriebesteuerung, Kardanwelle, Viscokupplung, Kupplungsgeberzylinder, Kupplungsnehmerzylinder
Achsen: Lenkung, Servopumpe, Ausgleichsbehälter, Achsfedern, Luffederungssystem, Niveauregelsystem, Gelenkwellen
Bremsanlage: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Bremssattel, ABS-Einheit, EDS, Bremskraftregler, Vakuumpumpe
Aufbau: Scheinwerfer, Fensterheber, Türgriffe, Schlösser, Wischerrahmen, Airbag, Sicherheitsgurte
Elektrische Anlage: Wischermotor, Fensterhebermotor, ESP, Schalter, Steuergeräte, Sensoren, Gebläsemotor, Lüftermotor für Kühler, Zündschloss, Generator, Starter, Signalhorn, Tachometer, Kombiinstrument, Zentralverriegelung, Standheizung, Zuheizung, Zündanlage, Klimaanlage, Navigationssystem, Radio
- Nicht versichert sind:
 - Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Simmeringe, Schläuche und Rohrleitungen, Wellendichtringe, Gelenkmanschetten, Zündkerzen und Glühkerzen, Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, außer Ihr Einsatz ist im Fall eines garantispflichtigen Schadens an einem der in Absatz 1 genannten Teile technisch erforderlich
 - Verschleißteile
 - Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind
 - alles, was nicht in Absatz 1 angeführt ist.

(II.) VVD-TopGarantie PLUS:

- Die Garantieversicherung entspricht umfänglich der vom Hersteller gewährten Neuwagengarantie.
- Die Garantieversicherung bezieht sich auf die werksseitige Ausstattung des Fahrzeuges. Kosten für die Reparatur darüber hinausgehender Ausstattungen und Zubehör werden nicht übernommen.

Artikel 3: Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn (jedenfalls auf das Gebiet jener Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen vom 15. März 1991 unterzeichnet haben).

Artikel 4: Versicherungsbeginn, Prämienzahlung

- Die erste Prämie ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Bei Zahlungsverzug gelten § 38 und § 39 VersVG in der jeweils geltenden Fassung.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze gemäß Absatz 1.
- Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.

Artikel 5: Garantieausschlüsse

Nicht von der vorstehenden Garantieversicherung umfasst sind

- Wartung, Verschleißreparaturen und Verschleißteile (z.B. Bremsenteile, Keilriemen, Wischerblätter, Lampen, Dieselpartikelfilter nach Erreichung des Füllgrades) Reifen, Abschleppkosten, Instandsetzung an Innenverkleidung und Tapezierungen, Lackschäden und Durchrostung, zusätzliche Pflegemittel und Flüssigkeiten (z.B. Scheibenfrostschutz) sowie Schäden durch Verwendung von Ölen, die nicht der vorgeschriebenen Norm des Herstellers entsprechen.
- Mängel, die dadurch entstanden sind, dass
 - das Fahrzeug zuvor durch den Versicherungsnehmer selbst oder durch einen Dritten unsachgemäß instand gesetzt, unsachgemäß gewartet

oder unsachgemäß gepflegt oder sonst unsachgemäß behandelt worden ist;

- Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeuges (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt wurden;
 - das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde. Hierzu zählen insbesondere Unfall und alle in einer Kaskoversicherung gedeckten Risiken;
 - das Fahrzeug Kernenergie oder Radioaktivität ausgesetzt war;
 - das Fahrzeug Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen, Demonstrationen, Streik, Terrorakten und Verfügungen von hoher Hand ausgesetzt war;
 - in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung vom Hersteller nicht genehmigt worden ist oder das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z.B. Tuning)
 - an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter (z.B. motorsportliche Wettbewerbe und Training) oder an den dazugehörigen Übungsfahrten teilgenommen wurde;
 - der Versicherungsnehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat;
 - die vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten überschritten wurden;
 - ungeeignete Schmier- und Betriebsstoffe verwendet wurden;
 - eine erkennbar reparaturbedürftige Sache eingebaut wurde, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- Die Ansprüche aus der Garantieversicherung erlöschen bei nachweislicher Manipulation des Tachometers zur Gänze.
- Ausgeschlossen sind auch Schäden, für die ein Dritter (z.B. Hersteller, Lieferant) einzustehen hat.
 - Das Recht auf Wandlung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 6: Leistungsumfang

(I) VVD-TopGarantie

- Der Versicherer leistet die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur nach folgenden Bestimmungen:
 - ersetzt werden die Kosten für die notwendige Arbeit zu 100% nach Maßgabe der Arbeitszeitwerte des Herstellers und
 - die Kosten für das notwendige Material ausgehend von der Kilometerleistung des versicherten Fahrzeuges am Tag des Schadens gemäß folgender Staffellung:

bis 50.000 km	100%
50.001 – 60.000 km	90%
60.001 – 70.000 km	80%
70.001 – 80.000 km	70%
80.001 – 90.000 km	60%
90.001 – 100.000 km	50%
100.001 – 250.000 km	40%
- Leistungsbegrenzung: ab einem Kilometerstand von 150.000 beträgt die Leistung im Versicherungsfall maximal EUR 2.500.-.
- Leistungsende: Ab einem Kilometerstand von 250.000 erlischt der Leistungsanspruch.

(II) VVD-TopGarantie PLUS

- Der Versicherer leistet die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur.
- Leistungsbegrenzung: Die Leistungen werden bis zu einer maximalen Fahrleistung von 120.000 km erbracht.

(III) Gemeinsame Bestimmungen

- Keine Leistungspflicht des Versicherers besteht für
 - Kosten aus Test, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
 - Kosten aus mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, wie z.B. Abschlepp-, Entsorgungs-, Mietwagen-, Frachtkosten und Entschädigung für entgangene Nutzung.
- Die Leistung ist der Höhe nach begrenzt mit dem wirtschaftlichen Totalschaden.
- Nach Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach ist die Entschädigung innerhalb von 14 Tagen auszuzahlen.

Artikel 7: Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer ist vor Eintritt des Schadensfalles verpflichtet,
 - an dem versicherten Fahrzeug die vom Hersteller in dem vom Lieferanten an den Kunden übergebenen Servicehandbuch vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten (Service) in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. vom ausliefernden Händler durchführen und bestätigen zu lassen;
 - die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zu beachten
 - Eingriffe oder Beeinflussungen am Kilometerzähler zu unterlassen bzw. einen Defekt desselben unverzüglich zu melden;
- Der Versicherungsnehmer ist nach Eintritt des Schadensfalles verpflichtet,
 - jeden Schaden unverzüglich – spätestens aber binnen 7 Werktagen – dem Versicherer zu melden;
 - etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen;

- c) dem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - d) nach Eintritt des Schadens diesen nach Möglichkeit zu mindern und insbesondere allfällige Kulanzleistungen von dritter Seite in Anspruch zu nehmen;
 - e) vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers oder des Bevollmächtigten einzuholen;
 - f) die Reparatur in einer autorisierten Markenwerkstatt durchführen zu lassen;
3. Hat der Versicherungsnehmer eine oder mehrere dieser Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der §§ 6 und/oder 62 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8: Laufzeit und Kündigung

1. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, beginnend nach Ablauf der vorangegangenen Werksgarantie. Der Versicherungsvertrag endet in jedem Fall spätestens zu dem am Versicherungsantrag genannten Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsnehmer kann zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat das Versicherungsverhältnis kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht mit gleicher Frist auch dem Versicherer zu.
3. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf Leistung ablehnt oder die Anerkennung verzögert. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Ablehnung vorzunehmen und erfolgt mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
4. Der Versicherer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen, wenn der Anspruch auf Versicherungsleistung anerkannt wurde oder die Versicherungsleistung erbracht wurde. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. Leistung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist vorzunehmen. Hat ein Versicherungsnehmer mehrere Verträge, so behält sich der Versicherer das Kündigungsrecht für alle Verträge vor, wenn nur für einen Vertrag die Voraussetzungen für die Kündigung erfüllt sind (gilt nur gegenüber Unternehmern). Wurde der Anspruch vom Versicherungsnehmer arglistig erhoben, so kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 9: Prämienänderung

1. Die Prämie unterliegt den Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005). Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl der Bundesanstalt Statistik Austria.
2. Ändert sich der Verbraucherpreisindex (VPI) im Vergleich zum Vertragsabschluss oder der letzten Änderung um mehr als 0,8%, dann kann der Versicherer eine Prämienanpassung auch während eines Versicherungsjahres in gleichem prozentuellen Umfang durchführen, wobei dann der VPI zum Zeitpunkt der Änderung wieder Basis für die nächste Anpassung ist. Die Anpassung erfolgt frühestens 3 Monate nach VPI-Änderung. Sinkt der VPI um mehr als 0,8%, so hat der Versicherer eine Prämienanpassung innerhalb von 3 Monaten nach VPI-Änderung durchzuführen.

Artikel 10: Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Schaden durch eine andere Versicherung gedeckt ist. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Es gilt österreichisches Recht.
2. Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer oder vom Bezugsberechtigten innerhalb von einem Jahr nach der schriftlichen Ablehnung durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des §12 Abs. 3 VersVG 1958 leistungsfrei.

Artikel 11: Abtretung der Ansprüche:

1. Die Porsche Bank AG tritt mit den Reparaturkosten gemäß Artikel 6 abzüglich eines etwaigen vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kostenanteiles in Vorleistung.
2. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug für das Fahrzeug berechtigt, so erfolgt die Vorleistung gemäß Punkt 1 abzüglich Umsatzsteuer.
3. Der Versicherungsnehmer tritt seine Ansprüche gegenüber dem Versicherer aus diesem Vertrag im Ausmaß der Vorleistung an die PORSCHE BANK AG ab.

Porsche - Versicherungs Aktiengesellschaft

FN 64820z (LG Salzburg)

UID-Nr. 33833206

DVR: 392685

Aufsichtsbehörde nach BWG und VAG:

FMA Finanzmarktaufsicht

1090 Wien, Otto Wagner Platz 5

Mitteilung nach Konsumentenschutzgesetz und Versicherungsvertragsgesetz:

Die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und der Verbraucherkreditverordnung gelten nur für Verbraucher.

Konsumentenschutzgesetz

§ 3.

- (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
- (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 7,25 oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 21,75 nicht übersteigt.
- (4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a.

- (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 4. die Aussicht auf einen Kredit.
- (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
 1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
 2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 4.

- (1) Tritt der Verbraucher nach § 3 vom Vertrag zurück so hat Zug um Zug der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen, der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

- (2) Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unzutunlich, so hat der Verbraucher dem Unternehmer deren Wert zu vergüten soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

Versicherungsvertragsgesetz

§ 1 a.

- (1) Stellt der Versicherungsnehmer seinen Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrages auf einem vom Versicherer verwendeten Formblatt, so ist eine Erklärung, während einer bestimmten Frist an den Antrag gebunden zu bleiben, insoweit unwirksam, als diese Frist sechs Wochen übersteigt. Die Vereinbarung einer längeren Bindungsfrist ist nur rechtswirksam, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist.
- (2) Stellt der Versicherungsnehmer seinen Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrages auf einem vom Versicherer verwendeten Formblatt, so ist er - soweit nicht vorläufige Deckung gewährt worden ist - darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsvertrag erst mit Zugang des Versicherungsscheins oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande kommt und vor diesem Zeitpunkt kein Versicherungsschutz besteht. Kann der Versicherer einen solchen Hinweis nicht beweisen, so hat er den beantragten Versicherungsschutz ab Zugang des Antrags an ihn selbst oder an seinen Versicherungsagenten bis zum Zustandekommen des Vertrags zu gewähren, es sei denn, dass er dieses Risiko nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen überhaupt nicht versichert; ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht diese Deckungspflicht frühestens ab diesem Zeitpunkt. Kommt der Vertrag nicht zustande, so endet die Deckungspflicht, sobald der Versicherungsnehmer nicht mehr an seinen Antrag gebunden ist. Dem Versicherer gebührt für diese Deckungspflicht die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

§ 5 b.

- (1) Gibt der Versicherungsnehmer seine schriftliche Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er
 1. entgegen Abs. 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
 2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
 3. die in den §§ 9a und 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.
- (3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, daß die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.
- (4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs. 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.
- (5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- (6) Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

§ 5 c.

- (1) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- (2) Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer
 1. der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
 2. die in §§ 9a und 18b VAG sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
 3. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind.
- (3) Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheins und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
 - (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
 - (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
 - (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
 - (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
 - (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
-